

V. Kooperation mit anderen Institutionen im Kontext von Jugendstrafverfahren

Insbesondere um die Ausgestaltung von Arbeitsverhältnissen der JuHiS zu Polizei und Justiz hat es in der Vergangenheit¹⁹⁹ intensive Debatten gegeben.²⁰⁰ Sie bewegen sich in einem Spannungsfeld: Einerseits bestehen kriminalpolitische Hoffnungen, die auf eine intensivere Zusammenarbeit der verschiedenen Professionen und Institutionen, v. a. in Häusern des Jugendrechts, gerichtet sind (vgl. VIII. 2). Andererseits finden sich Beschreibungen der praktischen Probleme, die aus einer Zusammenarbeit von Institutionen mit unterschiedlichen Handlungslogiken resultieren, sowie Mahnungen – im Falle der JuHiS – vor der Aufgabe sozialarbeiterischer Standards bei einer zu intensiven oder einseitigen Zusammenarbeit. Ganz aktuell haben die Reformen im JGG und SGB VIII die praktische Ausgestaltung von Kooperationsbeziehungen im Kontext von Jugendstrafverfahren noch einmal verstärkt in die Fachdebatte gebracht. Alle beteiligten Institutionen sind für die Erfüllung ihrer fachlichen Aufgaben auf die Zusammenarbeit mit anderen Professionen und Berufsgruppen angewiesen. Dies gilt besonders für die JuHiS mit ihrer Scharnier- oder Übersetzungsfunktion zwischen Justiz, Polizei und Jugendhilfe sowie zwischen den jungen Menschen und Polizei und Justiz.²⁰¹ Dementsprechend wurde im *Jugendgerichtshilfebarometer 2022* nach dem Umfang, der Entwicklung und der Bewertung von Kooperationen zu anderen Institutionen sowie den dabei auftretenden Schwierigkeiten und Problemen gefragt.

199 Die Diskussion um die Frage nach der Zusammenarbeit zwischen der Jugendhilfe (im Strafverfahren) und anderen Institutionen wird bereits seit dem Aufkommen der Jugendgerichtsbewegung und dem Entstehen erster Praxisansätze zum Aufbau von Jugendgerichtshilfen im Kaiserreich geführt. Für frühe Debatten siehe die Beiträge zu den ersten Jugendgerichtstagen. Exemplarisch: *Polligkeit* 1909; *Grieser* 1911. Aktuelle Diskussionen lassen sich bei *Riekenbrauk* 2023; *Lampe/Schmoll* 2023a; 2023b; *Figlestahler/Schau* 2020; *Möller* 2018; *Feltes/Fischer* 2018 finden.

200 Vgl. *Schweitzer/Weber* 2022; *Weber* 2022; *Lindenberg/Lutz* 2022; *Fischer/Hoops* 2015. Für ältere Debatten siehe *Ostendorf* 2004; *Bossong* 1983; *Sagebiel* 1974.

201 *Lampe/Schmoll* 2023a; 2023b.

1. Kooperationen mit dem Jugendgericht

Im Interesse ihrer Adressat:innen, denen die JuhiS im Sinne des SGB VIII verpflichtet ist, ist die JuhiS auf funktionale Arbeitsbeziehungen zu unterschiedlichen Akteuren angewiesen, um im Verfahren im Allgemeinen sowie in der Hauptverhandlung im Speziellen gehört und mit ihren Äußerungen wahrgenommen zu werden. Hierbei ist die Anzahl der verschiedenen Jugendgerichte strukturell relevant für die Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Jugendgericht. Amts- und Landgerichtsbezirke sowie Jugendamtsbezirke haben je unterschiedliche örtliche Zuständigkeiten bzw. räumlich nicht deckungsgleiche Zuschnitte.²⁰²

Dies zeigt sich auch in den Daten, denn die Jugendämter stehen mit unterschiedlich vielen Amtsgerichten in regelmäßigem Kontakt: Während 38,4 Prozent mit nur einem Amtsgericht regelmäßig in Kontakt stehen, haben 29,3 Prozent regelmäßig Kontakt mit zwei Amtsgerichten, 18,6 Prozent mit drei Amtsgerichten und 13,7 Prozent mit vier oder mehr Amtsgerichten (s. Tab. 31). Manche JuhiS geben sogar an, mit sieben, acht oder elf Amtsgerichten regelmäßig Kontakt zu haben. Der Mittelwert liegt bei 2,2, der Median bei 2,0. Dies bringt Herausforderungen in der Zusammenarbeit mit sich, da mit jedem einzelnen Amtsgericht (u. U. mit jedem:jeder Jugendrichter:in einzeln) ggf. Absprachen, z. B. über Zeitpunkte oder Abläufe, getroffen werden müssen.

Weit überwiegend (82,6 %) haben die JuhiS nur mit einem Landgericht regelmäßig Kontakt. Zu zwei Landgerichten haben 14,3 Prozent der JuhiS regelmäßig Kontakt (s. Tab. 31). Der Mittelwert liegt bei 1,17, der Median bei 1,0. In der Gesamtschau ergibt sich ein regelmäßiger Kontakt der überwiegenden Anzahl der JuhiS zu zwei oder mehr Gerichten (s. Tab. 31). Gleichwohl dürfte die Zusammenarbeit mit den jeweiligen Gerichten und Jugendrichter:innen unterschiedlich intensiv sein.

202 Die sachliche Zuständigkeit der Gerichte ergibt sich aus §§ 39, 40, 41 JGG: Danach sind Jugendrichter:innen (Spruchkörper beim Amtsgericht) für Verfehlungen Jugendlicher zuständig, wenn nur Erziehungsmaßregeln, Zuchtmittel, nach dem JGG zulässige Nebenstrafen und Nebenfolgen oder die Entziehung der Fahrerlaubnis zu erwarten sind und der Staatsanwalt Anklage bei dem:der Strafrichter:in erhebt. Die (erstinstanzliche) sachliche Zuständigkeit der Jugendkammer (Spruchkörper beim Landgericht) ergibt sich aus den in § 41 Abs. 1 JGG genannten Fallgruppen. Die Zuständigkeit des Jugendschöffengerichts (Spruchkörper beim Amtsgericht) folgt aus der negativen Abgrenzung der sachlichen Zuständigkeit von Jugendrichter:innen und Jugendkammer. Vgl. hierzu ausführlich *Eisenberg/Kölbel* 2023, § 39 Rn. 1 ff., § 40 Rn. 1 ff., § 41 Rn. 1 ff.; *Ostendorf/Drenkhahn* 2023, S. 75 ff.

Tab. 31: Anzahl der Amts- und Landgerichte, mit denen die JuhiS regelmäßig Kontakt haben

„Mit wie vielen Amts- oder Landgerichten haben Sie regelmäßig Kontakt?“		
Anzahl der Gerichte	Amtsgerichte (n=365)	Landgerichte (n=363)
keines	–	1,4 %
eins	38,4 %	82,6 %
zwei	29,3 %	14,3 %
drei	18,6 %	1,4 %
vier	6,8 %	–
fünf	3,6 %	0,3 %
sechs	2,2 %	–
sieben	0,3 %	–
acht	0,5 %	–
elf	0,3 %	–

Um die Bewertung der Qualität der Zusammenarbeit mit den Jugendgerichten aus der Sicht der Jugendämter zu eruieren, wurden sie gebeten, sich zu sechs Aussagen zu positionieren, die einzelne Aspekte von Kooperationsbeziehungen betreffen. Insgesamt 85,6 Prozent der Jugendämter stimmen „voll“ oder „eher“ zu, dass informelle Kooperationen zwischen Fachkräften der JuhiS und den Jugendrichter:innen bestehen (s. Tab. 32).

Weniger als die Hälfte der JuhiS gibt an, dass sich (aus ihrer Perspektive) Jugendrichter:innen an der kommunalen Gremienarbeit (z. B. Jugendhilfeausschüsse, Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII, Runde Tische oder Präventionsräte) beteiligen (s. Tab. 32). Dies stellt einen Rückgang gegenüber 2011 dar.²⁰³ Hier könnten allerdings in Zukunft zunehmend Kooperationen entstehen, aufgrund des erst 2021 durch das „Kinder- und Jugendstärkungsgesetz“ neu geschaffenen § 37a JGG bzw. erweiterten § 52 Abs.1 S.2, 3 SGB VIII. Nur rund ein Fünftel (19,1 %) der JuhiS führen Desinteresse der Jugendrichter:innen an Kooperationen mit der JuhiS an. Über 90 Prozent der JuhiS geben an, dass die Jugendrichter:innen die spezifischen pädagogischen Fachkenntnisse der JuhiS anerkennen und in der Zusammenarbeit berücksichtigen (s. Tab. 32). Relevant für die konkrete

203 Arbeitsstelle/JHSW 2011, S. 49.

Ausgestaltung der Zusammenarbeit von Jugendgerichten und Jugendhilfe im Strafverfahren sind neben strukturellen Aspekten persönliche Kontakte mit den Jugendrichter:innen. Über die Hälfte (59,5 %) der JuhiS gibt an, dass sich die Qualität der Kooperation je nach Jugendrichter:in erheblich unterscheidet (s. Tab. 32). Dies ist den Jugendämtern zufolge auch bedeutender für die Kooperationsbeziehungen als ein häufiger Wechsel von Jugendrichter:innen (10,7 %).

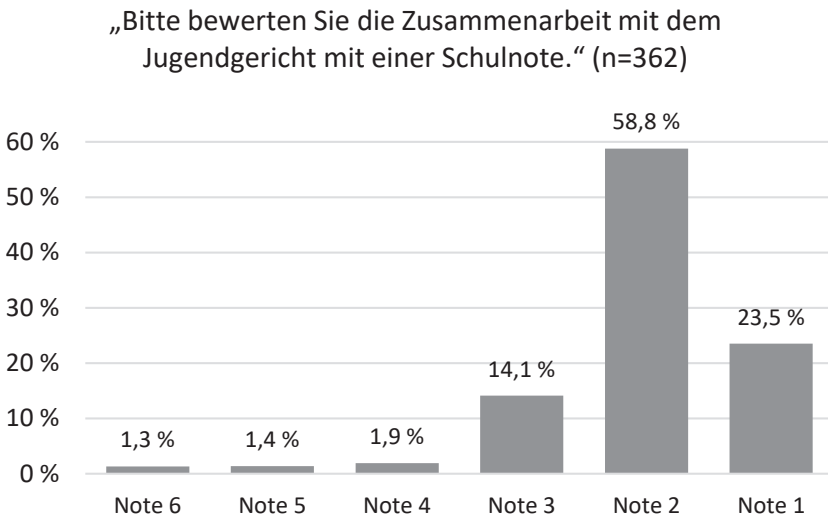
Tab. 32: Bewertung der Zusammenarbeit mit den Jugendgerichten

„Bitte geben Sie zu jeder Aussage an, inwiefern diese zutrifft.“				
Aussage	trifft voll zu	trifft eher zu	trifft eher nicht zu	trifft nicht zu
„Es bestehen informelle Kooperationen mit den Jugendrichter:innen.“ (n=367)	49,3 %	36,5 %	10,6 %	3,5 %
„Jugendrichter:innen beteiligen sich an der kommunalen Gremienarbeit.“ (n=358)	15,6 %	29,3 %	33,2 %	21,8 %
„Nach unserer Wahrnehmung sind Jugendrichter:innen mehrheitlich nicht an einer Zusammenarbeit mit der JuhiS interessiert.“ (n=361)	5,8 %	13,3 %	30,5 %	50,4 %
„Die Qualität der Kooperation mit Jugendrichter:innen unterscheidet sich erheblich zwischen den einzelnen Jugendrichter:innen.“ (n=365)	24,4 %	35,1 %	24,9 %	15,6 %
„Jugendrichter:innen wechseln so schnell, dass keine verlässlichen Kooperationsbeziehungen aufgebaut werden können.“ (n=365)	2,2 %	8,5 %	28,8 %	60,5 %
„Wir erleben, dass die Jugendrichter:innen die spezifische Fachkenntnis und Fachkompetenz der Jugendhilfe im Strafverfahren anerkennen und dass sie diese in der Zusammenarbeit ernst nehmen.“ (n=367)	47,4 %	45,2 %	5,7 %	1,6 %

Die Jugendämter bewerten die Zusammenarbeit mit den Jugendgerichten eher positiv (s. Abb. 17), denn die Zusammenarbeit wird in Schulnoten durchschnittlich mit 1,99 bewertet. Dieser Wert ist ein auffällig positiver Wert im Vergleich zu anderen Institutionen (vgl. V. 2.). Hinsichtlich der

Streuung der Angaben zur Bewertung der Zusammenarbeit zeigt sich dabei ein recht konsistentes Bild, da weniger als fünf Prozent der JuhiS ihre Zusammenarbeit mit den Jugendgerichten mit einer Schulnote von 4 oder schlechter bewerteten.²⁰⁴ Jugendgerichte werden nun, im Vergleich zum ersten *Jugendgerichtshilfebarometer 2011*, besser bewertet; damals lag die Durchschnittsnote bei 2,12.²⁰⁵

Abb. 17: Bewertung der Zusammenarbeit mit dem Jugendgericht in Schulnoten



Über die allgemeine Einschätzung und Bewertung der Zusammenarbeit mit den Jugendgerichten hinaus wurden die Jugendämter danach gefragt, ob es in den vergangenen zwei Jahren zu Unstimmigkeiten mit den Jugendgerichten kam. Berücksichtigt wurden hier fünf Themenbereiche, die sich in den qualitativen Interviews im Rahmen des Moduls 2a des Forschungsprojektes (vgl. I.) sowie in den Feldkontakten als häufige Problemfelder herausstellten, sowie eine offene Frage nach sonstigen Unstimmigkeiten (s. Tab. 33).

204 Falls die JuhiS mit mehreren Gerichten zusammenarbeiten, wurden sie gebeten, die Benotung mit Blick auf das Jugendgericht vorzunehmen, mit dem sie die meisten gemeinsamen Fälle haben. Die Ergebnisse unterscheiden sich je nach Organisationsform nur marginal und nicht in statistisch signifikanter Weise.

205 *Arbeitsstelle/JHSW 2011*, S. 49.

Tab. 33: Unstimmigkeiten mit den Jugendgerichten

„Kam es in den vergangenen zwei Jahren zu Unstimmigkeiten mit den Jugendgerichten in den folgenden Bereichen oder zu folgenden Themen?“ (n=366; Mehrfachauswahl möglich)			
Thema/Bereich	insgesamt	spezialisiert	Teil des ASD
Äußerungen/Vorschläge der Jugendhilfe im Strafverfahren zu den zu ergreifenden Maßnahmen	30,9 %	30,0 %	33,8 %
Angebotsstruktur der Jugendhilfe im Strafverfahren	15,6 %	15,0 %	14,9 %
Anwesenheit der Jugendhilfe im Strafverfahren in der Hauptverhandlung**	12,3 %	9,5 %	21,6 %
Berichterstattung der Jugendhilfe im Strafverfahren	11,2 %	11,0 %	13,5 %
Organisationsstruktur der Jugendhilfe im Strafverfahren	7,7 %	7,0 %	12,2 %
in einem anderen Bereich	8,0 %	8,1 %	6,8 %
<i>Es kam in keinem der genannten Bereiche zu Unstimmigkeiten mit dem Jugendgericht.**</i>	48,4 %	51,3 %	36,5 %

** Unterschiede zwischen Organisationsformen signifikant auf 1-% Niveau

48,4 Prozent der JuhiS geben für die vergangenen zwei Jahre keine Unstimmigkeiten mit den Jugendgerichten in den abgefragten Themenbereichen an. Als häufigster Konfliktgrund werden die Äußerungen der Jugendhilfe zu den zu ergreifenden Maßnahmen (30,9 %) genannt. 11,2 Prozent der Jugendämter geben Unstimmigkeiten bzgl. der Berichterstattung an. Strukturelle Faktoren dürften bei Unstimmigkeiten bzgl. der Angebotsstruktur (15,6 %), der Anwesenheit in der Hauptverhandlung (12,3 %) sowie der Organisationsstruktur der Jugendhilfe im Strafverfahren (7,7 %) im Mittelpunkt von Konflikten stehen (s. Tab. 33). Hier könnten Erwartungen oder Hoffnungen der Jugendgerichte an die Jugendhilfe nicht erfüllt worden sein. Die vorliegenden Daten können allerdings nichts über die Intensität oder die Häufigkeit der Unstimmigkeiten aussagen, da nur die Prävalenz

entsprechender Konflikte in den vergangenen zwei Jahren abgefragt wurde.²⁰⁶

Unstimmigkeiten mit den Jugendgerichten werden signifikant häufiger von JuhiS angegeben, die als Teil des ASD organisiert sind (63,5 %). Bei den spezialisierten Organisationseinheiten beläuft sich dies auf weniger als die Hälfte (48,7 %). Die größte Differenz zeigte sich bzgl. der Anwesenheit der JuhiS bei Hauptverhandlungen. Hier berichten nur 9,5 Prozent der eigenständigen, spezialisierten Organisationseinheiten von Unstimmigkeiten, während der Wert bei JuhiS als Teil des ASD mehr als doppelt so hoch (21,6 %) lag (s. Tab. 33).²⁰⁷

2. Kooperation allgemein

Die JuhiS kooperieren in vielfältiger Form mit anderen Institutionen und/oder Organisationen im Kontext von Jugendstrafverfahren (s. Tab. 34). Dabei stehen die Staatsanwaltschaft und die Polizei im Mittelpunkt. Auch zur Bewährungshilfe sowie zu Freien Trägern der Jugendhilfe, die zumeist die Durchführung von Weisungen und Auflagen oder von Jugendhilfeangeboten übernehmen, bestehen umfangreiche Kontakte. Gleiches gilt für Einrichtungen der Suchthilfe oder des Gesundheitswesens. Mit Blick auf die Aufgabe der JuhiS, junge Menschen während des gesamten Verfahrens zu betreuen – was auch den Vollzug von U-Haft, Jugendarrest und Jugendstrafe miteinschließt – erscheint es jedoch problematisch, dass über ein Fünftel der JuhiS über keine Kooperationsbeziehungen zu den verschiedenen Einrichtungen des Vollzugs verfügen (s. Tab. 34).²⁰⁸

Da das SGB VIII als eines seiner Ziele die soziale Integration, das JGG hingegen die Legalbewährung vorsieht, überrascht, dass über 60 Prozent der JuhiS über keine Arbeitsbeziehungen zur Arbeitsverwaltung verfügen. Aus Sicht der JuhiS scheint es sich bei Einrichtungen des Vollzugs und

206 Dementsprechend berichten JuhiS mit einer höheren Anzahl an Mitarbeiter:innen auch häufiger von Konflikten, da diese mehr Verfahren und Fälle bearbeiten, weswegen auch die Wahrscheinlichkeit steigt, dass es zumindest einmal in den vergangenen zwei Jahren zu Unstimmigkeiten kam.

207 Für Häuser des Jugendrechts konnten keine signifikanten Unterschiede festgestellt werden: Es kam hier weder weniger noch häufiger zu Unstimmigkeiten als in anderen JuhiS.

208 Nicht auszuschließen ist, dass hier unterschiedliche Verständnisse von Kooperation bestehen, z. B. ab welcher Intensität und Regelmäßigkeit der Zusammenarbeit von Kooperation gesprochen wird.

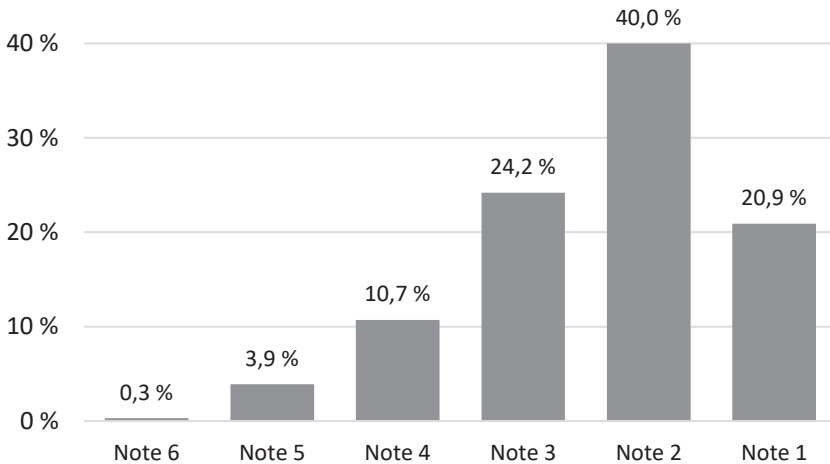
der Arbeitsverwaltung um schwierige Kooperationsfelder zu handeln – dies legen auch die vergleichsweise niedrigen durchschnittlichen Bewertungen der Zusammenarbeit (2,5 bzw. 2,63) nahe. Insgesamt lassen sich jedoch positive Bewertungen der Zusammenarbeit mit anderen Organisationen und Institutionen finden, wobei die der ebenfalls sozialpädagogisch geprägten Arbeitsfelder der Kinder- und Jugend-, Bewährungs- und Suchthilfe/Gesundheitswesen am besten ausfallen. Hinter den genannten Durchschnittswerten verbergen sich jedoch höchst unterschiedliche Erfahrungen vor Ort. Hierzu sei beispielhaft auf die Bewertung der Zusammenarbeit mit der Staatsanwaltschaft verwiesen, da hier die größten Schwankungen vorliegen. Diese hat zwar einen Durchschnittswert von 2,38, doch haben auch rund 40 Prozent der JuhiS die Zusammenarbeit mit einer Schulnote von 3 oder schlechter bewertet (s. Abb. 18).

Tab. 34: Kooperationsbeziehungen der JuhiS zu anderen Institutionen

„Bitte geben Sie an, mit welcher der genannten Institutionen Ihre Jugendhilfe im Strafverfahren kooperiert.“		
Institutionen	Anteil der kooperierenden JuhiS	Bewertung der Zusammenarbeit in Schulnoten
Staatsanwaltschaft (n=371)	90,9 %	2,38
Polizei (n=371)	90,6 %	2,35
Bewährungshilfe (n=371)	88,2 %	2,06
Freie Träger der Kinder- und Jugendhilfe (n=371)	85,5 %	1,94
Suchthilfe/Gesundheitswesen (n=371)	84,2 %	2,10
Strafvollzug (n=371)	79,4 %	2,50
Arbeitsverwaltung (n=370)	39,9 %	2,63

Abb. 18: Bewertung der Zusammenarbeit mit der Staatsanwaltschaft in Schulnoten

„Bitte bewerten Sie die Kooperation ihrer JuhIS mit der Staatsanwaltschaft mit einer Schulnote.“ (n=335)



Auffällig ist im Vergleich zum ersten *Jugendgerichtshilfebarometer 2011*,²⁰⁹ dass zwar der Umfang der Kooperationen zurückgegangen ist, sich die Bewertung der Zusammenarbeit mit anderen Institutionen z. T. jedoch um bis zu einer halben Schulnote verbessert hat. Es steht zu vermuten, dass es zu einem coronabedingten Rückgang kam und nach dem Ende der pandemischen Lage nun die Kooperationspartner wieder in den Austausch gehen.

Spezialisierte JuhIS verfügen den aktuellen Daten zufolge über umfangreichere Kooperationsbeziehungen als JuhIS, die als Teil des ASD organisiert sind. Dies betrifft v. a. Kontakte über Polizei und Staatsanwaltschaft hinaus (s. Tab. 35).

209 Arbeitsstelle/JHSW 2011, S. 60.

Tab. 35: Kooperationsbeziehungen nach Organisationsform

Anteil der Jugendhilfen im Strafverfahren, die nicht mit den genannten Institutionen zusammenarbeiten (nach Organisationsform) ²¹⁰		
Institution	eigenständige, spezialisierte Organisationseinheit (n=271)	Teil des ASD (n=74)
Staatsanwaltschaft	6,3 %	16,2 %
Polizei	6,6 %	16,2 %
Bewährungshilfe**	7,4 %	24,3 %
Freie Träger der Kinder- und Jugendhilfe	11,8 %	20,3 %
Suchthilfe/Gesundheitswesen	12,5 %	24,3 %
Strafvollzug**	15,1 %	36,5 %
Arbeitsverwaltung*	56,7 %	70,3 %

*Unterschiede signifikant auf 5-% Niveau; ** Unterschiede signifikant auf 1-% Niveau

Kooperationsbeziehungen stellen für „Ein-Personen-JGH“ eine besondere Herausforderung dar (vgl. III. 4). In den Jugendamtsbezirken, in denen nur eine Person die Aufgaben der JuhiS übernimmt, verfügt die JuhiS über z. T. deutlich weniger Kooperationen zu anderen Institutionen.²¹¹ Ein gewisser Zusammenhang scheint auch bezüglich der Ressourcenausstattung zu bestehen: So geben JuhiS, deren Ressourcen in letzter Zeit erweitert wurden (vgl. III. 2. b)), sowie JuhiS, die angeben, die JGG-Reform umfänglich umsetzen zu können (vgl. IX. 1.), der Tendenz nach eher an, mehr mit anderen Akteuren zu kooperieren. Letztendlich sind aber auch die lokalen Strukturen und die Bereitschaft zur Zusammenarbeit der Akteure vor Ort von Relevanz, wie eine im Rahmen des Moduls 2a des Forschungsprojekts (vgl. I.) interviewte Fachkraft betonte:

„So dass wir also auch gut vernetzt sind hier vor Ort und kurze Drähte zueinander haben. Das erleichtert dann auch das Zusammenarbeiten und auch die Absprache. Wenn's zum Beispiel bei mir so als Einzelkämp-

210 Aufgrund der niedrigen Fallzahlen bei der teilweisen oder vollständigen Aufgabenübertragung an Freie Träger und andere Organisationsformen wurde sich auf die beiden häufigsten Organisationsformen konzentriert.

211 Bei Polizei, Strafvollzug, Staatsanwaltschaft und Freien Trägern sind diese Unterschiede auf dem Niveau von $p < 0,01$ signifikant.

fer in Urlaubssituationen hineingeht, dann spreche ich das mit der Richter:in hier vor Ort ab, und man findet einen Weg, dass sie da nicht terminiert, wenn ich im Urlaub bin [...]. Das klappt vielleicht auch nur in kleinen, in kleinen Strukturen, nicht? In größeren Strukturen ist das undenkbar“ (FK 4, Abs. 19).

3. Entwicklung der Kooperationsbeziehungen

Die 2019 erfolgten Gesetzesveränderungen haben aus organisatorischer Perspektive neue Kooperationsnotwendigkeiten geschaffen, z. B. über den Zeitpunkt oder die Ausgestaltung der polizeilichen Informationen an die JuhiS oder mit Rechtsanwält:innen in Fällen einer notwendigen Verteidigung. Die Frage nach der Entwicklung der Kooperationsbeziehungen der Jugendhilfe im Strafverfahren mit anderen institutionellen Akteuren seit den JGG-Änderungen im Jahr 2019 fokussierte deshalb nur das Jugendgericht, die Staatsanwaltschaft, die Polizei und die Rechtsanwaltschaft.

Tab. 36: Entwicklung der Kooperationsbeziehungen seit 2019

„Wie haben sich die Kooperationsbeziehungen Ihrer Jugendhilfe im Strafverfahren zu anderen institutionellen Akteuren des Jugendgerichtsgesetzes seit den Änderungen des Jugendgerichtsgesetzes im Jahr 2019 entwickelt? Die Zusammenarbeit ...“ (n=364)			
Institution	... ist intensiver geworden.	... hat sich nicht verändert.	... hat abgenommen.
Jugendgerichte	15,4 %	83,2 %	1,4 %
Staatsanwaltschaft	31,6 %	65,4 %	3,0 %
Polizei	44,2 %	52,7 %	3,0 %
Rechtsanwaltschaft	6,0 %	90,7 %	3,3 %
gesamt	24,3 %	73,0 %	2,7 %

Die Zusammenarbeit der JuhiS mit anderen Institutionen hat aus Sicht der befragten JuhiS seit 2019 eher zu- als abgenommen (s. Tab. 36), so dass hier zumindest von einem mittelbaren Gesetzeseffekt ausgegangen werden kann. Die starken Zunahmen der Kooperationen mit der Polizei und der Staatsanwaltschaft sprechen für diese Annahme, da hier die meisten Klärungs- und Abstimmungsbedarfe aufgrund der 2019 verabschiedeten

JGG-Änderungen liegen. Die Effekte scheinen allerdings bisher begrenzt, da bzgl. aller Institutionen die Antwortoption „hat sich nicht verändert“ jeweils am häufigsten ausgewählt wurde.

Hierfür können verschiedene Gründe ausschlaggebend sein (s. Tab. 37). So gingen rund 60 Prozent der JuhiS, bei denen sich die Kooperationsbeziehungen zu anderen Institutionen nicht intensiviert hatten, davon aus, dass ihre Kontakte zu den anderen Institutionen schon vor der JGG-Reform gut waren, so dass keine Veränderungen in dieser Hinsicht notwendig waren. Dies verweist, ähnlich wie der Grund „Es lag keine fachliche Notwendigkeit vor“ (31,1 %), darauf, dass ein relevanter Teil der JuhiS keine intensivere Zusammenarbeit mit anderen Institutionen gesucht hat bzw. eine intensivere Zusammenarbeit für nicht notwendig befunden hat. Allerdings liegen bei 29,1 Prozent (Auswirkungen der Corona-Pandemie) und 22,5 Prozent (fehlende Ressourcen) auch externe Einschränkungen vor, die eine intendierte Kontaktintensivierung verhinderten. Zusätzlich berichten 27,7 Prozent davon, dass der Ausbau von Kooperationsbeziehungen von den jeweiligen Kooperationspartnern abgelehnt wurde, und rund 8 Prozent der Jugendämter zufolge haben Konflikte über die „richtige“ Auslegung der JGG-Neuregelungen eine intensivierte Zusammenarbeit verhindert.

Tab. 37: Gründe für die Nicht-Zunahme von Kooperationsbeziehungen

„Was waren die Gründe dafür, dass die Kooperationsbeziehungen zu anderen Akteuren nicht zugenommen haben?“ (n=360; Mehrfachauswahl möglich)	
Gründe	Prozent
Die Kooperationsbeziehungen waren schon vorher gut.	61,6 %
Es lagen keine fachlichen Notwendigkeiten für (weitere) Kooperationsbeziehungen vor.	31,1 %
Auswirkungen der Corona-Pandemie	29,1 %
mangelndes Interesse seitens der anderen Akteure	27,7 %
fehlende Ressourcen	22,5 %
Es kam zu Unstimmigkeiten über die Ausgestaltung der JGG-Änderungen.	8,1 %

Die Frage nach den Gründen für eine Nicht-Intensivierung von Kooperationsbeziehungen wurde allerdings allgemein und nicht institutionenspezifisch gestellt. Da Mehrfachauswahl möglich war, kann es sein, dass sich

Aussagen – wie beispielsweise, dass keine fachliche Notwendigkeit für eine verstärkte Zusammenarbeit vorlag – nur auf eine Institution beziehen. Dennoch liefert die Darstellung zumindest erste Anhaltspunkte dafür, weshalb an manchen Orten Kooperationsbeziehungen ausgebaut wurden und an manchen Orten andere Entwicklungen zu beobachten sind.

4. Kooperationsgremien

Die Jugendhilfe im Strafverfahren hat leistungs- und verfahrensrechtliche Aufgaben. Die Praxis der JuhiS erfolgt allerdings als Teil der (Jugendhilfe-)Strukturen vor Ort. So greift die JuhiS auf die Angebotsstruktur der Jugendhilfe zurück, nutzt ggf. Angebote Freier Träger und kann sich in Planungsrunden, Jugendhilfeausschüssen oder auch Beiräten aktiv in die Ausgestaltung oder (Weiter-)Entwicklung der lokalen Angebotslandschaft einbringen. Gleichzeitig können Kontakte aus diesen Gremien als eine Basis für die Vernetzung verschiedener Institutionen sowie ihrer Mitarbeiter:innen verstanden werden. Daher wurde im *Jugendgerichtshilfebarometer 2022* danach gefragt, ob sich die JuhiS an lokalen bzw. regionalen institutionalisierten Austausch- oder Kooperationsgremien²¹² beteiligen (s. Tab. 38). Dies bejahen rund zwei Drittel (65,1 %) der JuhiS. Weit verbreitet mit fast 40 Prozent der JuhiS sind dabei Beteiligungen an Präventionsgremien. Dieser Wert ist doppelt so hoch wie bei Jugendhilfeausschüssen (14,5 %), Quartier- oder Stadtteilbeiräten und ressortübergreifenden Steuerungs- und Lenkungsgruppen (je 14,2 %). Auffällig ist der hohe Anteil der Nutzung der Antwortoption „Sonstiges“ mit Freitextfeld, die zeigen, dass diese anderen Kooperationsgremien v. a. eine Verbindung zu weiteren Beteiligten an Jugendstrafverfahren (39 Nennungen) bzw. sozialer Hilfen im Kontext von Jugendstrafverfahren/Täter-Opfer-Ausgleich (12 Nennungen) aufweisen. Auch bestehen Mitgliedschaften in Fachverbänden bzw. überregionale jugendhilfespezifische Fachgruppen (8 Nennungen).²¹³

212 Der Fokus wurde bewusst auf institutionalisierte Gremienbeteiligungen gelegt, da das *Jugendgerichtshilfebarometer 2022* Strukturdaten über die Jugendhilfe im Strafverfahren erfasst. Einzelne informelle Kontakte von Mitarbeiter:innen oder zufällige Mitgliedschaften in bestimmten Gremien erschienen hierbei weniger von Belang.

213 Weitere Antworten mit vier oder weniger Nennungen wurden an dieser Stelle aus Platzgründen nicht aufgeführt.

Tab. 38: Beteiligung an Kooperationsgremien

„An welchen Kooperationsgremien ist Ihre Jugendhilfe im Strafverfahren beteiligt?“ (Mehrfachauswahl möglich; n=364)	
Gremium	Prozent
kommunale oder regionale Präventionsgremien	38,2 %
Jugendhilfeausschuss	14,5 %
Quartier- oder Stadtteilbeiräte	14,2 %
ressortübergreifende Steuerungs- oder Lenkungsgruppen	14,2 %
städteplanerische/sozialraumgestaltende Gremien (Soziale Stadt o. Ä.)	7,4 %
an keinem Kooperationsgremium beteiligt	1,3 %

5. Zwischenfazit

Die befragten Jugendhilfen im Strafverfahren behalten überwiegend Kooperationen zu anderen Institutionen und Akteuren bei oder bauen weitere auf. Dies gilt sowohl in Bezug auf direkt an Strafverfahren beteiligte Institutionen als auch für (kommunale oder regionale) Fach-/Jugendhilfegremien, Beiräte oder Ausschüsse. Auffällig ist im Vergleich zum ersten *Jugendgerichtshilfebarometer 2011*,²¹⁴ dass der Anteil der JuhiS, die im Kontext von Jugendstrafverfahren mit anderen Institutionen kooperieren, abgenommen hat, während gleichzeitig die Bewertung der Qualität der Zusammenarbeit institutionenübergreifend gestiegen ist. Als mögliche Erklärungsfolie bieten sich „Corona-Effekte“ an oder auch ein sich verändertes Verständnis von Zusammenarbeit in der Beantwortung der Fragen.²¹⁵ Insgesamt bilden sich in den Daten des *Jugendgerichtshilfebarometers 2022* nicht die mitunter zu findenden Hinweise auf problematische Arbeitsbeziehungen zwischen den verschiedenen Institutionen in Jugendstrafverfahren ab.²¹⁶ Eine mögliche Erklärung liegt im Wesen der vorliegenden Untersuchung: In Institutio-

214 *Arbeitsstelle/JHSW* 2011.

215 Theoretisch möglich wäre auch, dass die Jugendhilfen im Strafverfahren, die damals die Zusammenarbeit eher negativ bewerteten, gegenwärtig nicht mehr mit anderen Institutionen zusammenarbeiten und so aus der Auswertung herausfallen. Dies kann aber sowohl mit Blick auf die Zeitspanne als auch mit den vorliegenden Daten nicht nachvollzogen werden.

216 Vgl. *Arbeitsstelle/JHSW* 2011, S. 60 ff.

nenbefragungen werden Probleme, die ggf. nur einzelne Mitarbeiter:innen betreffen, untererfasst. Zur weiteren Aufklärung dieses Sachverhaltes könnten Personenbefragungen, wie letztmalig von *Trenczek*²¹⁷ durchgeführt, hilfreich sein.

Die Gesamtschau der Ergebnisse zur Kooperation mit anderen institutionellen Akteuren zeigt im Großen und Ganzen eine gelingende Kooperation mit der JuhiS. Dieser Befund entspricht weitgehend dem des ersten *Jugendgerichtshilfebarometers 2011*.²¹⁸ Im aktuellen *Jugendgerichtshilfebarometer 2022* wurde den Aussagen „Es bestehen informelle Kooperationen mit den Jugendrichter:innen“ und „Die Qualität der Kooperation mit Jugendrichter:innen unterscheidet sich erheblich zwischen den einzelnen Jugendrichter:innen“ etwas häufiger voll oder eher zugestimmt, während diese Werte bzgl. der Aussage „Jugendrichter:innen beteiligen sich an der kommunalen Gremienarbeit“ im ersten *Jugendgerichtshilfebarometer 2011* etwas niedriger lagen.²¹⁹

Auch im *Jugendgerichtsbarometer 2021/22* lassen sich ähnliche Ergebnisse finden: Die dort befragten Richter:innen und Staatsanwält:innen bewerteten die Zusammenarbeit mit der JuhiS durchschnittlich mit einer Schulnote von 2 (Staatsanwält:innen: 2,02; Richter:innen 2,24). Dieser Wert fiel bei Staatsanwält:innen (1,92) und Richter:innen (1,88), die bereits vor der Pandemie in ihrem Arbeitsfeld tätig waren, deutlich positiver aus. Passend zu den Befunden des *Jugendgerichtshilfebarometers 2022* bewerteten auch die für das *Jugendgerichtsbarometer 2021/2022* befragten Richter:innen und Staatsanwält:innen die Zusammenarbeit mit den JuhiS, die als eigenständige, spezialisierte Organisationseinheiten tätig sind, besser.²²⁰ Diese mittlerweile vielerorts etablierte Organisationsform der JuhiS führt den erhobenen Daten zufolge zu einer verbesserten Zusammenarbeit im Kontext von Jugendstrafverfahren.

217 *Trenczek* 2003.

218 *Arbeitsstelle/JHSW* 2011, S. 45 ff.

219 *Arbeitsstelle/JHSW* 2011, S. 49.

220 *Höynck et al.* 2022, S. 75 ff.

